

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinderperspektiven Karlsruhe e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Kinderperspektiven Karlsruhe e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist ein Mittelbeschaffungsverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sammeln von Geld- und Sachspenden und Beiträgen zur Förderung der Jugendhilfe - insbesondere für Kinder und Jugendliche des Sybelcentrums der Heimstiftung Karlsruhe. Daneben kann der Verein die Förderung auch unmittelbar selbst erbringen. Dies geschieht besonders über förderungswürdige Projekte für Kinder und Jugendliche in Karlsruhe.

§ 3 Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden, die bereit ist, den Verein durch Beiträge und/oder Spenden zu fördern und die Arbeit des Vorstands ideell und aktiv zu unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - Einzelmitgliedschaft
 - Partnermitgliedschaft
 - Firmenmitgliedschaft
 - Passive Mitgliedschaft (beitragsfrei, ohne Stimmrecht).

Jede Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung in Textform erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss in Textform erfolgen und dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweifacher Erinnerung mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist oder schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dieser ist in der Beitragsordnung geregelt.
(2) Seine Höhe und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat ohne Stimmrecht; Beiräte müssen keine Vereinsmitglieder sein, sie werden vom Vorstand berufen.

§ 7 Der Vorstand und seine Zuständigkeiten

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassenwart/in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter a) – c) genannten Funktionen bzw. Personen.

Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Gehilfen bestellen. Die bestellten Gehilfen gehören nicht dem Vorstand an, müssen keine Vereinsmitglieder sein und haben kein Stimmrecht.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder

bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.

- (3) Der Vorstand leitet den Verein.
- (4) Er tritt nach Bedarf und auf Einladung des/der Vorsitzende/n bzw. der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n zusammen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund in Textform beim Vorstand beantragen.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich zu erfassen. Das erstellte Protokoll muss von der/dem Protokollführe/in sowie dem anwesenden Vorstand unterschrieben werden. Die/der Protokollführer/in ist zu Beginn der Versammlung zu wählen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung angegeben werden.

§ 10 Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzende/n oder bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretende/n Vorsitzende/n geleitet. In Ausnahmefällen kann ein/e Versammlungsleiter/in gewählt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen.
- (3) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Mit Ausnahme von Abs. 5 gilt ein Beschluss als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das gleiche gilt auch für Wahlen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde.
- (5) Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Satzungsänderung, die Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Kassenberichts der/des Kassenwirts/in,
- c) Entgegennahme des Berichts der/des Kassenprüfers/in,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- f) Wahl des/der Kassenprüfers/in (mindestens eine/ein, maximal zwei Kassenprüfer/innen)
- g) Entscheidungen über die Mitgliedschaft, soweit diese nicht gem. § 4 der Satzung dem Vorstand obliegen,
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gem. § 5 der Satzung,
- i) Beschlussfassung über gestellte Anträge
- j) Änderung der Satzung,
- k) Auflösung des Vereins.

§ 12 Veröffentlichung

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen auf der vereinseigenen Homepage.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden von mindestens einer/einem, maximal zwei Kassenprüfern/innen, welche jeweils für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie haben die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für folgende gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat:
Sybelcentrum der Heimstiftung Karlsruhe

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Rechte und Pflichten aller Beteiligten ist Karlsruhe.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 9.11.2023 in Kraft.

Acene Pfeißhaar
Carsten D. Limes *Andreas Kiser*